

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag vom 2. Juni 2025

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecherin: Thür Wenger-Rorschach)

Art. 6 Abs. 1: Die Höhe der Beiträge wird grundsätzlich nach einem linearen Modell berechnet. Sie kann im Verhältnis zum tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsvolumen ansteigen.

Folgeanpassungen für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 6 Abs. 1 zustimmt:

Art. 16 Abs. 2: Die zuständige kantonale Stelle überprüft die Berechnungsgrundlagen ~~des linearen Modells~~ nach Art. 6 Abs. 1 dieses Erlasses regelmässig unter Berücksichtigung der nach Art. 17 dieses Erlasses zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 23 Abs. 1: Die Regierung erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

Bst. d: das ~~lineare~~-Berechnungsmodell;

Begründung:

Bezahlbare Betreuungsplätze sind ein entscheidender Faktor, wenn es darum geht, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Wer drei, vier oder fünf Tage auf eine Kinderbetreuung angewiesen ist, muss einen grossen Teil seines Lohns dafür aufwenden.

Die vorberatende Kommission hat in ihrer Medienmitteilung festgehalten, dass sie vorerst auf Massnahmen bezüglich einer Entlastung von höheren Arbeitspensen verzichten und den Systemwechsel abwarten möchte. Der vorliegende Antrag möchte Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt ohne Gesetzesänderung ermöglichen.

Im Gesetz soll die Voraussetzung geschaffen werden, um auf dem Verordnungsweg eine Rabattierung in Bezug zum Betreuungsvolumen zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassen. Damit könnten Eltern entlastet werden, die in einem grösseren Arbeitspensum tätig sind. Speziell im Hinblick auf die Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels wäre das zielführend. Die «kann»-Formulierung im Art. 6 Abs. 1 würde eine Entwicklung in diese Richtung ermöglichen und wäre dank der vorgesehenen Informatiklösung unbürokratisch umsetzbar.